

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Bewilligung von Bedarfszuweisungen im Jahr 2025

Gemäß § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes können Gemeinden und Landkreise in außergewöhnlichen Lagen oder bei besonderen Aufgaben im Einzelfall Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts erhalten.

Die Mittel des Landesausgleichsstocks sind unter anderem bestimmt für die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in den kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept gemäß § 53 a der Thüringer Kommunalordnung.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 8/1796** vom 7. Januar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Februar 2026 beantwortet:

1. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten in welcher Höhe im Jahr 2025 Bedarfszuweisungen?

Antwort:

In der als Anlage 1 beigefügten Übersicht sind die Gemeinden und Landkreise sowie die Höhe der Bedarfszuweisungen, die diese für das Jahr 2025 erhalten haben, aufgeführt.

2. Wann wurden durch die entsprechenden Gemeinden und Landkreise in welcher Form die im jeweiligen Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 umgesetzt (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt aufführen)?
3. Mit welcher Begründung wurden welche im jeweiligen Haushaltssicherungskonzept und in dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen im Jahr 2025 gegebenenfalls nicht umgesetzt?
4. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat die Landesregierung wann zur Umsetzung der im jeweiligen Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibungen enthaltenen Maßnahmen ergriffen (bitte nach Gemeinden und Landkreisen getrennt aufführen)?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die nachgefragten Informationen betreffend Konsolidierungsmaßnahmen für 2025 liegen der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Voraussetzung für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung für das Haushaltsjahr 2025 ist nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ein aufgestelltes und vom Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag beschlossenes sowie von der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2025.

Die Berichtspflicht der antragstellenden Kommunen über die im Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung für das Jahr 2025 umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen ergibt sich aus Buchstabe C Nr. 5 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik.

Danach sind Kommunen, die für das Jahr 2025 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt oder fortgeschrieben haben, verpflichtet, gegenüber der nach § 118 ThürKO zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den Erfolg der Konsolidierungsmaßnahmen zum 30. April 2026 (bezogen auf den Konsolidierungserfolg zum 31. Dezember 2025 auf Basis der Jahresrechnung) zu berichten. Soweit die Ziele des Haushaltssicherungskonzepts nicht erreicht wurden, haben die Rechtsaufsichtsbehörden die von ihnen zur Umsetzung des genehmigten Haushaltssicherungskonzepts und dessen Fortschreibung ergriffenen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen darzustellen.

5. Welche Gemeinden und Landkreise erhielten im Jahr 2025 in welcher Höhe für welchen Zweck Überbrückungshilfen? Inwieweit handelte es sich dabei um rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Überbrückungshilfen? Wann sollte die jeweilige Rückzahlung erfolgen und wurde diese jeweils realisiert?

Antwort:

Überbrückungshilfen werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG rückzahlbar gewährt.

Die Gewährung der Überbrückungshilfen erfolgt zur Sicherstellung der Liquidität. Sie stellen insofern Kassenverstärkungsmittel dar.

Die Angaben, welche Gemeinden in welcher Höhe im Jahr 2025 rückzahlbare Überbrückungshilfen erhalten haben, sind der als Anlage 2 beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Auch die jeweiligen Fälligkeiten sind in dieser Übersicht dargestellt. Die im Jahr 2025 fälligen Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Überbrückungshilfen wurden seitens der Gemeinden planmäßig erfüllt. Weitere Rückzahlungen sind ab 31. März 2026 vorgesehen.

6. In welchen Fällen wurde mit welcher Begründung die jeweils rückzahlbare Überbrückungshilfe in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt?

Antwort:

Keine der in der Antwort auf Frage 5 aufgeführten rückzahlbaren Überbrückungshilfen wurde in eine nicht rückzahlbare Überbrückungshilfe gewandelt.

Wolf
Ministerin

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Der Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.